

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 48/2007

Sitzung vom 7. März 2007

304. Dringliche Anfrage (Zuteilung der Listennummern für die Kantonsratswahlen)

Die Kantonsräte Thomas Weibel, Horgen, und Thomas Maier, Dübendorf, haben am 12. Februar 2007 folgende Anfrage eingereicht:

Am 15. April 2007 wird der Kantonsrat neu gewählt. Das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) regelt in §92 Abs. 1 und 2 die Zuteilung der Listennummern: «Listen, welche im Rat vertreten sind, erhalten Listennummern in der Reihenfolge ihrer Stärke im Rat. Den übrigen Listen wird unter der Aufsicht der Vorsteherin oder des Vorstehers der Direktion durch Losentscheid eine Listennummer zugewiesen.» Die Justizdirektion anerkennt die Grünliberale Partei nicht als «im Rat vertreten» und verweist auf §54 des Kantonsratsgesetzes über die Fraktionsbildung.

Da gleichzeitig der Losentscheid auf den rechtlich spätestmöglichen Zeitpunkt festgelegt worden ist, können die bisherigen grünliberalen Kantonsräte erst Wochen nach ihren Ratskolleginnen und Kollegen Wahlmaterial mit einer Listennummer ausfertigen und den Wahlkampf vorantreiben.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass die Grünliberalen mit aktuell zwei Kantonsräten für die Wahlen im April die Anforderungen gemäss §91 GPR erfüllen?
2. Teilt der Regierungsrat die Meinung der Justizdirektion, dass das Gesetz zusammen mit §54 Kantonsratsgesetz zu interpretieren ist?
3. Wo sieht der Regierungsrat eine Verknüpfung der Begriffe «Liste» des GPR und «Fraktion» des Kantonsratsgesetzes?
4. Wie beurteilt der Regierungsrat die von der Justizdirektion konstruierte Verknüpfung?
5. Falls die Verknüpfung von GPR und Kantonsratsgesetz bejaht wird: Müssten dann konsequenterweise nicht auch die Parteien EDU und SD, welche keine eigene Fraktion bilden, ihre Listennummern durch das Los zugeteilt erhalten?
6. Inwiefern kann ein Fraktionswechsel von Kantonsratsmitgliedern auf Grund der obigen Antworten einen Einfluss auf die Listennummer haben?

7. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass mit dieser Verknüpfung der Wille des Gesetzgebers verschärft und damit die Grünliberalen in unzulässiger Art und Weise diskriminiert werden?
8. Erachtet es der Regierungsrat auch als diskriminierend, dass unter bisherigen Kantonsräten unterschiedliche Zuteilungskriterien angewandt werden?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Thomas Weibel, Horgen, und Thomas Maier, Dübendorf, wird wie folgt beantwortet:

Die Wahl des Kantonsrates wird nach den Vorschriften gemäss Art. 51 der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (LS 101) sowie des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR, LS 161) und der Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2003 (VPR, LS 161.1) an der Urne im Verhältnisverfahren durchgeführt. Zu diesem Zwecke sind in den Wahlkreisen Wahlvorschläge mit den Namen der vorgeschlagenen Personen und den weiteren notwendigen Angaben einzureichen. Diese Wahlvorschläge müssen von mindestens 30 Stimmberechtigten des Wahlkreises unterschrieben sein (§§ 89 f. GPR). Die Präsidentin oder der Präsident der zuständigen Kreiswahlvorsteherschaft prüft, bezüglich Mehrfachkandidaturen in Zusammenarbeit mit der Direktion der Justiz und des Innern, die Wahlvorschläge gemäss § 52 GPR und lässt sie allenfalls verbessern (§ 91 GPR). Die in diesem Sinne bereinigten Wahlvorschläge heissen Listen. Listen, die in der laufenden Amtsdauer im Rat vertreten sind, erhalten Listennummern in der Reihenfolge ihrer Stärke im Rat. Bei gleicher Sitzzahl entscheidet die alphabetische Reihenfolge der Listenbezeichnungen. Den übrigen Listen wird unter Aufsicht des Vorstehers der Direktion der Justiz und des Innern durch Losentscheid eine Listennummer zugewiesen. Listen aus verschiedenen Wahlkreisen, aber mit gleicher Bezeichnung, erhalten dieselbe Listennummer (§ 92 Abs. 1 bis 3 GPR).

Mit Beschluss vom 6. Dezember 2006 hat der Regierungsrat entsprechend die erforderlichen Anordnungen für die Durchführung der Erneuerungswahl der Mitglieder des Kantonsrates für die Amtsdauer 2007–2011 am 15. April 2007 erlassen. Dabei hat er auf die entsprechenden Vorschriften über die Zuteilung der Listennummern hingewiesen und das Datum der Auslosung auf den 23. Februar 2007 festgesetzt. Weiter hat er die Direktion der Justiz und des Innern beauftragt, die erforderlichen Anordnungen zur Durchführung der Auslosung zu erlassen (ABI 2006, 1754).

Gestützt darauf hat die Direktion der Justiz und des Innern mit Verfügung vom 8. Februar 2007 den in der laufenden Amtsdauer im Kantonsrat vertretenen Listen entsprechend ihrer bei der letzten Erneuerungswahl vom 6. April 2003 erzielten Anzahl Sitze die Listennummern zugewiesen und die weiteren Anordnungen für die Durchführung der Auslosung erlassen. Diese Verfügung wurde allen Wahlkreisvorsteher-schaften sowie den Vertreterinnen und Vertretern der eingereichten Wahlvorschläge zugestellt. Bereits früher, nämlich mit Schreiben vom 3. November 2006, hatte die Direktion der Justiz und des Innern zudem die im Kantonsrat vertretenen Parteien darüber informiert, welche Listennummer die bisher in der laufenden Amtsdauer im Kantonsrat vertretenen Listen voraussichtlich erhalten werden. Sie hatte dabei auch darauf hingewiesen, dass allfällige im Laufe der Amtsdauer erfolgte Änderungen in der Fraktionsbildung gemäss § 54 des Kantonsratsgesetzes vom 5. April 1981 (LS 171.1) bei der Zuteilung der Listennummern nicht berücksichtigt werden könnten. Weiter hatte sie ausgeführt, dass den übrigen Listen, die bei den Erneuerungswahlen im 2003 keinen Sitz erhalten haben oder die an jenen Wahlen nicht teilgenommen haben, unter Aufsicht des Vorstehers der Direktion der Justiz und des Innern nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge durch Losentscheid eine Listennummer zugewiesen werde. Dies gelte insbesondere auch für die Partei der Grünliberalen. Dieses Schreiben wurde sämtlichen im Kantonsrat vertretenen Parteien, namentlich auch dem Sekretariat der Grünliberalen, zugestellt.

Somit erhielten in einer ersten Gruppe die in der laufenden Amtsdauer im Kantonsrat vertretenen Listen folgende Listennummern:

Listennummer	Listenbezeichnung
1	Schweizerische Volkspartei (SVP)
2	Sozialdemokratische Partei (SP)
3	FDP Freisinnig-Demokratische Partei
4	GRÜNE
5	Christlichdemokratische Volkspartei (CVP)
6	Evangelische Volkspartei (EVP)
7	Eidgenössisch-Demokratische Union (EDU)
8	Schweizer Demokraten (SD)

Für die übrigen, d. h. in der laufenden Amtsdauer nicht vertretenen Listen wurden am 23. Februar 2007 folgende Listennummern ausgelost:

Listennummer	Listenbezeichnung
9	AL – Alternative Liste/PdA (AL)
10	Grünliberale (glp)
11	Hanf Ueli (Flückiger Hans Ulrich)

In der Anfrage wird offenbar irrigerweise davon ausgegangen, die Begriffe Liste und Partei seien im Zusammenhang mit der Zuteilung der Listennummern gleichbedeutend. Indessen werden unter Listen bereinigte Wahlvorschläge verstanden, die von Parteien oder andern Gruppierungen eingereicht werden können und von 30 Stimmberechtigten unterzeichnet sein müssen. Festzuhalten ist somit, dass für die Zuteilung der Listennummern weder die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Partei noch zu einer bestimmten Fraktion gemäss § 54 des Kantonsratsgesetzes massgebend war. Entscheidend war vielmehr, ob eine Partei oder andere Gruppierung, die für die Kantonsratswahlen 2007 eine Liste eingereicht hat, bereits für die Erneuerungswahlen im Jahre 2003 einen entsprechenden Wahlvorschlag eingereicht und damit mindestens einen Sitz im Kantonsrat erzielt hatte. Dies trifft insbesondere für die Partei der Grünliberalen nicht zu, da die Kantonsratsmitglieder, die heute dieser Partei angehören, damals noch auf der Liste der Grünen kandidiert hatten. Entsprechend wäre auch bei einem allfälligen Rücktritt eines dieser Mitglieder die nächstfolgende Ersatzperson auf der Liste der Grünen im Sinne von § 108 Abs. 1 GPR als gewählt erklärt worden. Die Direktion der Justiz und des Innern hatte deshalb gar nicht darüber zu entscheiden, ob die Grünliberale Partei im Rat vertreten ist oder nicht. Sie hat dies auch nicht gemacht. Sie hat einzig festgehalten, dass für die Grünliberale Partei eine Listennummer ausgelost werden müsse, weil sie bei den letzten Wahlen keine Liste eingereicht hatte. Demzufolge war in der laufenden Amtsdauer auch keine solche Liste im Rat vertreten.

Zu Frage 1:

Gemäss § 91 GPR prüft die Präsidentin oder der Präsident der Kreiswahlvorsteherschaft die Wahlvorschläge im Sinne von § 52 GPR und lässt sie nötigenfalls verbessern. Für das Ergebnis dieser Prüfung ist nicht massgebend, ob die Grünliberalen zurzeit im Kantonsrat vertreten sind oder nicht.

Zu Frage 2:

§ 54 des Kantonsratsgesetzes (LS 171.1) regelt die Voraussetzungen, unter denen Mitglieder des Kantonsrates Fraktionen bilden können. Diese Bestimmung hat keinen Einfluss auf die Regelung über die Zuweisung der Listennummern gemäss § 92 GPR. Darauf hat die Direktion der Justiz und des Innern bereits mit Schreiben vom 3. November 2006 hingewiesen. Die Annahme, die Direktion der Justiz und des Innern habe die Meinung vertreten, das Gesetz über die politischen Rechte sei zusammen mit § 54 des Kantonsratsgesetzes zu interpretieren, trifft nicht zu.

Zu Frage 3:

Nur die auf einer Liste aufgeführten Personen können als Mitglieder des Kantonsrates gewählt werden (§98 Abs. 2 lit. a GPR). Gewählte Mitglieder des Kantonsrates können sich unter bestimmten Voraussetzungen zu einer Fraktion zusammenschliessen (§ 54 Kantonsratsgesetz). Dabei ist nicht erforderlich, dass die Mitglieder auf Listen mit der gleichen Bezeichnung und entsprechend derselben Listennummer gewählt wurden. Zwischen den erwähnten Begriffen gibt es keine weiter gehenden Verknüpfungen, insbesondere hat die Fraktionszugehörigkeit keinen Einfluss auf die Zuweisung der Listennummer.

Zu Frage 4:

Wie erwähnt trifft die Annahme, die Direktion der Justiz und des Innern habe eine weiter gehende Verknüpfung namentlich im Zusammenhang mit der Zuweisung der Listennummern konstruiert, nicht zu.

Zu Frage 5:

Wie ausgeführt ist im Zusammenhang mit der Zuweisung der Listennummern eine Verknüpfung vom GPR und Kantonsratsgesetz zu verneinen. Entsprechend erhielten die Eidgenössisch-Demokratische Union sowie die Schweizer Demokraten ihre Listennummer gemäss § 92 Abs. 2 GPR ohne Auslosung zugewiesen, da sie unter der entsprechenden Listenbezeichnung bereits bei den letzten Erneuerungswahlen teilgenommen und je einen Sitz erzielt hatten.

Zu Frage 6:

Wie aus den voranstehenden Ausführungen, insbesondere zu Fragen 2 und 3, hervorgeht, hat ein Fraktionswechsel von Kantonsratsmitgliedern keinen Einfluss auf die Zuweisung der Listennummer.

Zu Frage 7:

Da die gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Zuteilung der Listennummern klar sind und keinen Interpretationsraum offenlassen, wurde der Wille des Gesetzgebers weder verschärft noch die Partei der Grünliberalen in unzulässiger Art und Weise diskriminiert.

Zu Frage 8:

Wie vorstehend ausgeführt ist für die Frage der Zuteilung der Listennummer nicht die Fraktions- oder Parteizugehörigkeit der bisherigen Kantonsräte massgebend. Die Zuteilung erfolgt vielmehr auf Grund der Frage, ob die entsprechende Liste in der laufenden Amtsdauer im Rat vertreten war, d. h. bei den letzten Erneuerungswahlen mindestens einen Sitz erzielt hatte. Da somit nicht einzelne Kantonsräte oder Parteien eine Listennummer zugeteilt erhalten, sondern die Listen, d. h. die

eingereichten und bereinigten Wahlvorschläge, ist eine unterschiedliche oder diskriminierende Behandlung von einzelnen Kantonsratsmitgliedern ausgeschlossen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi